

**II-2779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

**No. 215/1A
Präs.: 10. JULI 1991**

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl.Nr. 283/1990, wird wie folgt
geändert:

1. § 36 Absatz 3 lautet:

"(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen; dieser Betrag vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1992 ergibt. Der sich hienach ergebende Betrag ist jeweils mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres durch Verordnung des Bundesminister für Arbeit und Soziales festzustellen."

2. Nach § 53 wird nachstehender § 54 angefügt:

"§ 54. § 36 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft."

Begründung:

Der 1990 festgelegte Höchstbetrag für den Ankauf von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist nach den Erfahrungen der Mitglieder des Kuratoriums des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen zu niedrig, um zu verhindern, daß für einzelne Fahrzeuge, die für den Behinderten die beste Lösung darstellen, eine Refundierung der erhöhten Umsatzsteuer ausgeschlossen ist. Die Antragsteller halten daher die Erhöhung des maximalen Kaufpreises um 50 000 S für erforderlich.

Überdies besteht bei gesetzlich festgelegten Beträgen die Tendenz, einen wertneutralen Inflationsausgleich nicht im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, wenn dazu eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Aus diesem Grund soll in § 36 Abs. 3 eine Indexerhöhung aufgenommen werden, wobei die jährlich einmal erfolgende Erhöhung durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales anhand der Berechnungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes festgelegt werden soll.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

Wien am 10. Juli 1991

*heute noch Kraft-Tarife
R. G. Schmid
Sch*

fpc107/ABBG